

**Neues Urteil zu Überstunden von Teilzeitkräften:
Mehrarbeit von Teilzeitkräften ist grundsätzlich zuschlagspflichtig**
(BAG Urteil vom 19.12.2018 – 10 AZR 231/18)

Bisher galt die Regel, dass eine Teilzeitkraft erst ab der Grenze der Vollzeitarbeit, also erst wenn die 39 Stunde (bzw. 38,5 Std. in der Pflege/ 40 Std. bei Ärzten) in einer Woche überschritten wird, einen Anspruch auf Überstundenzuschläge hat.

Diese Regelung hat das Bundesarbeitsgericht jetzt wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot von Teilzeitkräften für rechtswidrig erklärt.

Dies bedeutet: Leistet eine Teilzeitkraft mit einer vertraglichen Arbeitszeit von 20 Stunden in einer Woche 24 Stunden, so sind dies 4 *zuschlagspflichtige Überstunden*.

Nach Auffassung der Richter ist für die Festlegung des Überstundenzuschlages nicht auf die Grenze der Vollbeschäftigung, sondern auf die individuell vereinbarte Stundenzahl abzustellen. Mit dem Überstundenzuschlag wird allein der Umstand belohnt, dass Arbeitnehmer mehr als vertraglich vereinbart arbeiteten und dadurch planwidrig die Möglichkeit einbüßten, über ihre Zeit frei zu verfügen. Der Zweck, die Einbuße an Freizeit zu belohnen, kann nur erreicht werden, wenn jegliche Mehrarbeit – unabhängig davon, ob sie von einer Teilzeit- oder Vollzeitkraft erbracht wird – den Zuschlag auslöst.

Eine andere Regelung wäre mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Dies wäre ein Verstoß gegen § a Abs. 1 S. 1 TzBfG, wonach Teilzeitbeschäftigte nicht wegen der Teilzeitarbeit schlechter behandelt werden dürfen.

Entscheidend für die Frage des Überstundenzuschlages ist, ab wann eine zusätzlich geleistete Stunde zu einer zuschlagspflichtigen Überstunde wird:

- Zusätzlich geleistete Stunden werden dann Überstunden, wenn sie nicht innerhalb des Ausgleichszeitraumes ausgeglichen werden. Dieser Ausgleichszeitraum darf bis zu ein Jahr betragen, muss aber ausdrücklich festgelegt werden. Dies wird am Besten durch DG und MAV in einer Dienstvereinbarung festgelegt.
- Wird in einer Einrichtung nach Schichtplan gearbeitet, gilt nach der Rechtsprechung des BAG der Dienstplanzeitraum als Ausgleichszeitraum (BAG Urteil vom 25.04.2013 - 6 AZR 800/11)
- Spontane Überstunden, welche im Rahmen von Schichtarbeit geleistet werden, gelten sofort als zuschlagspflichtig (vgl. BAG 6 AZR 800/11 und BAG 6 AZR 161/16);